

Herr Bundesrat Albert Röstli
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Zürich, 16. Februar 2026

**Vernehmlassung:
Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und
Suchmaschinen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Der HANDELSVERBAND.swiss ist die führende Interessenvertretung des Schweizer Detailhandels und E-Commerce. Er vertritt über 400 Mitglieder, darunter Einzel- und Grosshändler, Handelsketten, Online-Händler sowie Branchenorganisationen aus der ganzen Schweiz. Gemeinsam erzielen die Mitglieder des Verbandes eine Wertschöpfung von über 21 Milliarden Franken pro Jahr, repräsentieren ca. 70% des Onlinehandelsvolumens B2C in der Schweiz und beschäftigen rund 200'000 Mitarbeitende.

Der Verband setzt sich auf nationaler und kantonaler Ebene für faire, praktikable und wettbewerbsneutrale Rahmenbedingungen im Handel ein – insbesondere in den Bereichen Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Marktregulierung und Konsumentenschutz. Ziel des HANDELSVERBAND.swiss ist es, gleich lange Spiesse für alle Marktteilnehmer sicherzustellen – auch gegenüber internationalen Onlineplattformen – und eine innovationsfreundliche, effiziente und nachhaltige Handelswirtschaft zu fördern.

Der HANDELSVERBAND.swiss begrüsst das Ziel des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (**VE-KomPG**), die Rechtssicherheit im digitalen Raum zu stärken und transparente, faire Verfahren auf grossen Onlineplattformen zu fördern. Aus Sicht des Schweizer Handels ist dabei entscheidend, dass die Regulierung verhältnismässig bleibt, sich klar auf grosse, systemrelevante Plattformen beschränkt und keine schweizerischen Sonderregelungen («Swiss Finish») schafft, die zu indirekten Wettbewerbsnachteilen für Händler führen würden. Positiv beurteilt der Verband insbesondere die Stärkung verfahrensrechtlicher Garantien, etwa bei der Behandlung rechtswidriger oder missbräuchlicher Inhalte, insbesondere von Bewertungen. Gleichzeitig warnt der HANDELSVERBAND.swiss vor unklaren Pflichten, übermässigen Sanktionsdrohungen und zusätzlichen Berichtspflichten, die in der Praxis zu übervorsichtiger Moderation, eingeschränkter Sichtbarkeit von Händlerangeboten und erhöhten Kosten führen könnten. Der Verband spricht sich daher für eine konsequent an internationalen Standards – insbesondere dem EU-Digital Services Act (**EU-DSA**) – orientierte, schlanke und rechtsstaatlich klar abgesicherte Umsetzung aus.

1. Gesamtwürdigung aus Sicht des Handels

Der HANDELSVERBAND.swiss anerkennt das legitime Anliegen des Gesetzgebers, den digitalen Raum klarer zu ordnen, Nutzerrechte zu stärken und transparente Verfahren bei der Moderation von Inhalten auf grossen Plattformen sicherzustellen. Gerade für den Handel, der in hohem Mass von internationalen Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen abhängig ist, kann erhöhte Verfahrensfairness einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten.

Gleichzeitig ist aus handelspolitischer Sicht zentral, dass die Schweiz ihre Rolle als offener, innovationsfreundlicher Wirtschaftsstandort wahrt. Der Online- und Omnichannel-Handel ist stark international geprägt. Schweizer Händler stehen in direktem Wettbewerb mit ausländischen Anbietern und sind auf den diskriminierungsfreien Zugang zu globalen Plattformen angewiesen. Eine Regulierung, die über bestehende internationale Standards hinausgeht oder schweizerische Sonderpflichten vorsieht, birgt das Risiko indirekter Wettbewerbsnachteile für den inländischen Handel. Der VE-KomPG ist in seiner Grundkonzeption bewusst schlanker ausgestaltet als der EU-DSA. Dieser Ansatz ist aus Sicht des HANDELSVERBAND.swiss richtig und sollte konsequent beibehalten werden.

Der Mehrwert des VE-KomPG besteht aus Sicht des Handels nicht in zusätzlichen materiellen Vorgaben, sondern darin, bestehende rechtliche Anforderungen im digitalen Umfeld durch klare, nachvollziehbare und praxistaugliche Verfahren wirksam durchzusetzen. Entsprechend erscheint es für die Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der Vorlage zentral, dass bereits bestehende, international implementierte Verfahren und Nachweise auch in der Schweiz als gleichwertige Erfüllung anerkannt werden können.

Die von der Vorlage adressierten sehr grossen Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen unterliegen bereits heute umfassenden regulatorischen Anforderungen,

insbesondere dem EU-DSA, und verfügen über entsprechend ausgebaute Compliance-, Melde-, Beschwerde- und Transparenzsysteme. Wo solche bestehenden Mechanismen die Zielsetzungen und Mindeststandards des VE-KomPG gleichwertig erfüllen, sollen sie als Erfüllung anerkannt werden. Andernfalls drohen Schweiz-spezifische Parallelprozesse mit separaten Abläufen, Berichten und Nachweisen, die weder einen erkennbaren zusätzlichen Nutzen schaffen noch dem Ziel der Rechtssicherheit dienen. Vielmehr ist zu erwarten, dass dadurch der administrative Aufwand steigt und Kosten indirekt auf Händler und Werbetreibende überwältigt werden.

2. Geltungsbereich: Fokussierung auf grosse Plattformen ist zu begrüßen

Der Verband begrüsst ausdrücklich die klare Beschränkung des Geltungsbereichs auf grosse Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen mit erheblicher Reichweite in der Schweiz (Art. 2 VE-KomPG). Der risikobasierte Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass nur von sehr grossen Plattformen systemische Risiken für den öffentlichen Diskurs und den digitalen Markt ausgehen können. Es ist aus Sicht des Handels zu begrüßen, dass der Geltungsbereich des VE-KomPG bewusst schlanker ausgestaltet ist, als der EU-DSA.

Für den Handel ist diese Eingrenzung von zentraler Bedeutung. Kleine und mittlere Händler sowie spezialisierte Online-Anbieter verfügen weder über vergleichbare Risikoprofile noch über die organisatorischen Ressourcen grosser Plattformen. Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auf weitere Akteure würde zu unverhältnismässigen Belastungen führen und die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere von KMU schwächen.

Der HANDELSVERBAND.swiss unterstützt daher ausdrücklich, dass das VE-KomPG nicht auf Handelsplattformen oder Online-Shops als solche abzielt, sondern sich auf klar definierte, systemrelevante Plattformen beschränkt.

3. Verfahrenspflichten und Umgang mit Inhalten: Chancen für den Handel

a. Stärkung der Verfahrensrechte (Art. 4 und Art. 7 VE-KomPG)

Für den Handel besonders relevant sind die vorgesehenen Melde- und Beschwerdeverfahren sowie die Pflicht der Plattformen, Moderationsentscheide zu prüfen und zu begründen. Händler sind heute in hohem Mass von der Darstellung ihrer Angebote, Profile und Bewertungen auf Suchmaschinen und Kommunikationsplattformen abhängig. Missbräuchliche, unwahre oder rechtswidrige Bewertungen können erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben, während effektive und transparente Rechtsbehelfe bislang oft fehlen.

Aus Sicht des HANDELSVERBAND.swiss ist es daher grundsätzlich positiv, dass der VE-KomPG die Plattformen verpflichtet, strukturierte Verfahren zur Behandlung entsprechender Meldungen bereitzustellen. Dies kann dazu beitragen, die Position von Händlern gegenüber grossen Plattformen zu stärken und mehr Nachvollziehbarkeit bei Entscheidungen zu schaffen.

b. Stellung von Händlern bei Bewertungen und vergleichbaren Inhalten (Art. 4 und Art. 7 VE-KomPG)

Für den Handel von besonderer praktischer Bedeutung ist der Umgang mit Bewertungen und sonstigen nutzergenerierten Inhalten, die sich auf Händler, deren Angebote oder deren Reputation beziehen. Missbräuchliche, unwahre oder rufschädigende Bewertungen können erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben.

Händler sind dabei regelmässig Nutzer der betroffenen Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen. In der typischen Bewertungskonstellation treten sie jedoch nicht als Urheber der beanstandeten Inhalte auf, sondern als von Drittinhalten betroffene Marktteilnehmer. Der VE-KomPG sieht für solche Fälle in erster Linie Meldeverfahren nach Art. 4 VE-KomPG vor, während das interne Beschwerdeverfahren gemäss Art. 7 VE-KomPG an Massnahmen an eigenen Inhalten der Nutzerinnen und Nutzer anknüpft.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des HANDELSVERBAND.swiss an der Begrenzung von Art. 4 Abs. 1 VE-KomPG auf den strafrechtlich definierten Tatbestandskatalog festzuhalten. Eine Ausdehnung auf weitere, breit gefasste Kategorien «rechtswidriger» Inhalte oder auf komplexe Querschnittsmaterien wäre nicht zweckmässig. Sie würde die Anbieter in die Rolle drängen, materielle Rechtsfragen antizipierend zu beurteilen und normative Abwägungen vorzunehmen, die dem Gesetzgeber und – im Streitfall – der Judikative vorbehalten sind. Zudem würde dies zu zusätzlichen, Schweiz-spezifischen Prozessen führen, selbst dort, wo funktional gleichwertige internationale Mechanismen bereits bestehen.

Aus Sicht des Handels ist daher entscheidend, dass die Meldeverfahren nach Art. 4 VE-KomPG für betroffene Händler praxistauglich ausgestaltet sind und zu einer sorgfältigen, nachvollziehbaren Prüfung führen. Meldungen dürfen nicht rein formal behandelt werden, sondern müssen effektiv geeignet sein, mutmasslich strafrechtlich relevante Inhalte zu adressieren.

c. Keine automatische Löschpflicht und keine Übermoderation

Gleichzeitig ist es für den Handel zentral, dass der Gesetzesentwurf bewusst auf materielle Löschpflichten verzichtet und das VE-KomPG nicht zu einer allgemeinen zivilrechtlichen Durchsetzungsplattform ausgeweitet wird. Der VE-KomPG schafft keine neuen Straftatbestände und räumt staatlichen Stellen keine direkten Löschbefugnisse ein. Diese verfahrensorientierte Ausgestaltung entspricht der schweizerischen Rechtsordnung und ist aus handelspolitischer Sicht zu unterstützen.

Internationale Erfahrungen, insbesondere aus der EU, zeigen jedoch, dass hohe Sanktionsdrohungen in Kombination mit unklaren Pflichten zu übervorsichtiger Moderation führen können. Plattformen reagieren in solchen Fällen häufig mit pauschalen Löschungen oder Einschränkungen, um regulatorische Risiken zu minimieren. Für Händler kann dies zu ungerechtfertigten Sperrungen von Inhalten, eingeschränkter Sichtbarkeit von Angeboten oder zur Blockierung legitimer Kundenkommunikation führen.

Der HANDELSVERBAND.swiss erachtet es daher als zentral, dass der Gesetzgeber klare Leitplanken setzt, um automatisierte oder vorsorgliche Löschmechanismen zu vermeiden. Ziel muss es sein, rechtsstaatlich faire Verfahren zu gewährleisten – nicht, Moderationsentscheidungen faktisch zu erzwingen.

4. Transparenz- und Werbepflichten: Harmonisierung statt Bürokratie

Transparenz kann für den Handel einen Mehrwert bieten, etwa durch ein besseres Verständnis von Ranking-Logiken, Werbepplatzierungen oder Moderationspraktiken grosser Plattformen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Transparenzpflichten verhältnismässig ausgestaltet und international harmonisiert sind.

Der VE-KomPG legt Transparenzpflichten in Grundzügen fest; Umfang, Detailtiefe und Ausgestaltung werden im Vollzug zu konkretisieren sein. Ohne eine klare Orientierung an bestehenden internationalen Standards, insbesondere am EU-DSA, besteht die Gefahr zusätzlicher, rein nationaler Berichtspflichten. Solche Doppelspurigkeiten würden kaum einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn schaffen, aber erhebliche administrative Kosten verursachen, die sich indirekt auf Händler und Konsumentinnen und Konsumenten auswirken können.

Transparenzpflichten im Bereich der Online-Werbung können aus Sicht des Handels zudem einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung illegaler Werbepraktiken leisten, namentlich von betrügerischen Anzeigen und Markenmissbrauch. Dies liegt im Interesse seriöser Händler und ist grundsätzlich zu begrüßen.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass entsprechende Transparenzanforderungen verhältnismässig bleiben und weder Geschäftsgeheimnisse noch sicherheitsrelevante Informationen offenlegen. Schweiz-spezifische Zusatzanforderungen oder besondere Berichts- und Archivformate sind zu vermeiden, da sie erhebliche Implementations- und Betriebskosten verursachen würden, die in der Praxis regelmässig auf Schweizer Werbetreibende und Händler überwälzt werden.

Der HANDELSVERBAND.swiss spricht sich daher für eine konsequent an bestehenden internationalen Standards orientierte Ausgestaltung der Transparenz- und Archivpflichten aus und ersucht den Bundesrat, bei der Konkretisierung auf ein «Swiss Finish» zu verzichten.

5. Aufsicht und Sanktionen: indirekte Auswirkungen auf den Handel berücksichtigen

Der VE-KomPG will sehr grosse, international tätige Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen zur Einhaltung zentraler verfahrensbezogener Mindeststandards verpflichten und orientiert sich dabei erkennbar am EU-DSA. Dieser Ansatz ist im Grundsatz nachvollziehbar. Problematisch ist aus Sicht des HANDELSVERBAND.swiss jedoch, dass

der vorgesehene Bussenrahmen von bis zu 6 % des weltweiten Jahresumsatzes eine Anreizstruktur schafft, die dem Regulierungsziel zuwiderlaufen kann.

Ein Vollzug, der mit potenziell existenzrelevanten Sanktionen operiert, begünstigt defensives Risikomanagement. In der Praxis ist damit zu rechnen, dass Plattformen im Zweifel eher Inhalte entfernen oder Reichweiten einschränken, selbst wenn diese rechtmässig sind. Dies erhöht das Risiko von Overblocking und kann sich nachteilig auf die freie und offene Kommunikation im digitalen Raum auswirken.

Ein Blick in die EU verdeutlichtet diese Dynamik: Der EU-DSA sieht ebenfalls Bussen von bis zu 6 % des weltweiten Jahresumsatzes vor; der VE-KomPG übernimmt diese Dimension. In einem solchen Umfeld ist es rational, Moderationsentscheide auf «Null-Risiko» auszurichten. Dies kann mit einer erhöhten Fehlerquote einhergehen und dazu führen, dass Moderationsentscheide häufig nachträglich korrigiert werden müssen. Dies bedeutet nicht, dass Regulierung per se zu Overblocking führt, macht aber deutlich, dass ein stark sanktionsgetriebenes Vollzugsdesign die Tendenz verstärkt, Entfernung gegenüber sorgfältiger Abwägung zu privilegieren.

Auch aus Sicht des Handels sind die vorgesehenen Sanktionen kritisch zu beurteilen. Zwar richten sie sich formal ausschliesslich an Plattformbetreiber, ihre Auswirkungen sind jedoch mittelbar auch für Händler erheblich. Plattformen werden regulatorische Risiken erfahrungsgemäss durch strengere interne Richtlinien, automatisierte Filtersysteme und restriktivere Geschäftsbedingungen weitergeben. Dies kann zu erhöhten Compliance-Kosten, geringerer Kulanz bei Streitfällen sowie zu einer weiteren Verschärfung der Abhängigkeit des Handels von einzelnen Plattformen führen.

Schliesslich weicht der vorgesehene Bussenrahmen deutlich von der etablierten schweizerischen Sanktionspraxis ab. In vergleichbaren Regulierungsbereichen bewegen sich Unternehmensbussen typischerweise im fünf- bis sechsstelligen Bereich. Selbst dort, wo umsatzabhängige Sanktionen vorgesehen sind – namentlich im Kartellrecht –, knüpfen diese an den in der Schweiz erzielten Umsatz an und nicht an den weltweiten Jahresumsatz. Die im VE-KomPG vorgesehene Bezugsgrösse verschärft die Sanktionswirkung zusätzlich und verstärkt die beschriebenen Fehlanreize.

Vor diesem Hintergrund ersucht der HANDELSVERBAND.swiss den Bundesrat, den Bussenrahmen verhältnismässiger auszugestalten und die Sanktionsmechanik so zu justieren, dass Sanktionen primär an klar definierte und formale Pflichtverletzungen anknüpfen. Es ist sicherzustellen, dass der Vollzug nicht – direkt oder indirekt – zu einer faktischen Ergebnissteuerung der Moderationspraxis führt und dadurch die Sichtbarkeit, Reichweite und Geschäftstätigkeit rechtmässig handelnder Unternehmen beeinträchtigt.

6. Schlussfolgerungen und zentrale Anliegen des HANDELSVERBAND.swiss

Zusammenfassend hält der HANDELSVERBAND.swiss fest:

- Der Verband unterstützt die Zielsetzung des VE-KomPG und dessen Fokus auf grosse, systemrelevante Plattformen.
- Verfahrensrechte, insbesondere bei der Behandlung rechtswidriger oder missbräuchlicher Inhalte wie Bewertungen, sind aus Handelssicht grundsätzlich positiv.
- Ein «Swiss Finish» ist konsequent zu vermeiden; der VE-KomPG darf nicht über internationale Standards hinausgehen.
- Transparenz- und Berichtspflichten sollen harmonisiert, verhältnismässig und praxisnah ausgestaltet werden.
- Unklare Pflichten und hohe Sanktionen bergen das Risiko übervorsichtiger Moderation mit negativen Folgen für Händler.

Der HANDELSVERBAND.swiss ersucht den Bundesrat, diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen, um faire Wettbewerbsbedingungen, Rechtssicherheit und eine innovationsfreundliche Entwicklung des Schweizer Handels sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüssen

Severin Pflüger

Stv. Geschäftsführer
HANDELSVERBAND.swiss